

FABIAN LAUGWITZ

Einvernehmliche
Streitbeilegung internationaler
Wirtschaftsstreitigkeiten
unter den ADR-Regeln
der Internationalen
Handelskammer (ICC)

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
133*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 133

herausgegeben von
Rolf Stürner



Fabian Laugwitz

Einvernehmliche
Streitbeilegung internationaler
Wirtschaftsstreitigkeiten unter den
ADR-Regeln der Internationalen
Handelskammer (ICC)

Mohr Siebeck

Fabian Laugwitz, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaften und Begleitstudium im Europäischen Recht an der Universität Würzburg; 2009 Erste Juristische Prüfung; Promotionsstudium und Aufbaustudium des Europäischen Rechts (LL.M. Eur.); Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter im Bereich Fachsprachen und ausländisches Recht an der Universität Würzburg; Referendariat im OLG-Bezirk Frankfurt am Main/LG Darmstadt; 2013 zweite Juristische Staatsprüfung; seit 2013 als Rechtsanwalt in Frankfurt am Main tätig; 2015 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-154830-7

ISBN 978-3-16-154667-9

ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2016

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Herbst 2014 abgeschlossen. Bei der Drucklegung konnten Entwicklungen bis zum Jahr 2015 punktuell berücksichtigt werden.

Mein tiefempfunderer Dank gilt an erster Stelle meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Oliver Remien, der die Entstehung dieser Arbeit mit seinen konstruktiven Anmerkungen und seiner steten Diskussionsbereitschaft begleitet und gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Christoph Weber danke ich vielmals für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für die freundliche Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“ danke ich Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner.

Mein herzlicher Dank gilt zudem meinen Freunden und meiner Familie, die mich bei der Anfertigung dieser Arbeit stets unterstützt und motiviert haben und insofern einen ganz wesentlichen Beitrag zu deren Fertigstellung geleistet haben. Vielmals bedanken möchte ich mich insbesondere bei Frau Dr. Caroline Rupp, die die Durchsicht des Manuskripts auf sich genommen und mit ihren wertvollen Hinweisen zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

Besonders danken möchte ich meiner Ehefrau, Frau Dr. Helena Laugwitz, die mir bei der Erstellung dieser Arbeit stets unterstützend zur Seite stand und mich immer wieder aufzumuntern wusste. Mein größter Dank gilt jedoch meinen Eltern, die mich stets uneingeschränkt und in jeder Hinsicht unterstützt haben. Durch Ihren Zuspruch und Rückhalt war es mir überhaupt erst möglich, diese Arbeit zu erstellen. Ihnen und Helena ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im August 2016

Fabian Laugwitz

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XVII
Kapitel I: Einleitung	1
§ 1 Thematische Einführung	1
§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung	4
Kapitel II: ADR-Verfahren	7
§ 3 Begriffsbestimmung	7
§ 4 Eigenschaften der ADR-Verfahren	14
§ 5 Allgemeine Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung	23
§ 6 Verbreitung von ADR-Verfahren in der Praxis	30
§ 7 Erforderlichkeit eines rechtlichen Rahmens für einvernehmliche Streitbeilegungsverfahren?	32
Kapitel III: Kontext der Betrachtung der ICC-ADR-Regeln	36
§ 8 Geschichte der ICC Regeln zu ADR-Verfahren	36
§ 9 ADR-Verfahren in internationalen Geschäftsbeziehungen	52
Kapitel IV: Standort, Wirkweise und Aufbau der ICC-ADR-Regeln ..	80
§ 10 Standort der ICC-ADR-Regeln im Umfeld der übrigen ICC Regelwerke	80
§ 11 Natur, Wirkweise und Zielsetzung der ICC-ADR-Regeln	82
§ 12 Aufbau	92
§ 13 Rolle der Internationalen Handelskammer im ICC-ADR-Verfahren	99
§ 14 Zusammenfassung	102
Kapitel V: Das Verfahren nach den ICC-ADR-Regeln	103
§ 15 Die antizipierte Vereinbarung eines späteren ICC-ADR-Verfahrens	103
§ 16 Einleitung des Verfahrens	184
§ 17 Auswahl und Ernennung des neutralen Dritten	193
§ 18 Das frühe erste Gespräch	202
§ 19 Wahl der Streitbeilegungsmethode	203

§ 20	Durchführung des Verfahrens	209
§ 21	Ende des ICC-ADR-Verfahrens	228
§ 22	Vollstreckbarkeit einer im ADR-Verfahren getroffenen gütlichen Einigung	234
§ 23	Kosten des ICC-ADR-Verfahrens	243
§ 24	Verfahrensschutz in Verbindung mit sich an das ICC-ADR-Verfahren anschließenden Entscheidungsverfahren	247
Kapitel VI: Wertung		260
§ 25	Grundsätzliche Eignung	260
§ 26	Verbleibende Lücken/Unzulänglichkeiten	262
§ 27	Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum ICC-ADR-Regime	266
§ 28	Multi-tiered Dispute Resolution und hybride ADR-Verfahren	268
Kapitel VII: Fazit		275
Kapitel VIII: Die neuen Mediations-Regeln der Internationalen Handelskammer		278
§ 29	Die Entwicklung und Einführung der neuen Mediations-Regeln	278
§ 30	Änderungen	280
§ 31	Zusammenfassung	297
Entscheidungsverzeichnis		299
Materialverzeichnis		303
Literaturverzeichnis		305
Sachregister		325

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
Kapitel I: Einleitung	1
§ 1 <i>Thematische Einführung</i>	1
§ 2 <i>Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	4
Kapitel II: ADR-Verfahren	7
§ 3 <i>Begriffsbestimmung</i>	7
I. Generelle Begriffsbestimmung	7
II. Bandbreite der unter den Begriff ADR fallenden Verfahren	8
III. Beispiele für alternative Streitbelegungsverfahren	10
1. Mediation/Schlichtung	10
2. Early Neutral Evaluation	12
3. Mini Trial	12
4. Med-Arb-Verfahren	13
5. MEDALOA	13
6. DRBs und DABs	14
§ 4 <i>Eigenschaften der ADR-Verfahren</i>	14
I. Der Neutrale Dritte	15
II. Positive Eigenschaften von ADR-Verfahren	16
III. Negative Eigenschaften von ADR-Verfahren	18
IV. Anwendungsfälle und Positionierung von ADR-Verfahren	20
§ 5 <i>Allgemeine Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung</i> ...	23
§ 6 <i>Verbreitung von ADR-Verfahren in der Praxis</i>	30
§ 7 <i>Erforderlichkeit eines rechtlichen Rahmens für einvernehmliche Streitbelegungsverfahren?</i>	32
Kapitel III: Kontext der Betrachtung der ICC-ADR-Regeln	36
§ 8 <i>Geschichte der ICC Regeln zu ADR-Verfahren</i>	36
I. Ausgangspunkt	36

II.	ICC Rules of Procedure for Conciliation and Arbitration von 1922–1987	38
III.	ICC Rules of Optional Conciliation 1988–2001	42
IV.	ICC Rules of Amicable Dispute Resolution	43
V.	Zusammenfassung und Wertung dieser Entwicklung	48
§ 9	<i>ADR-Verfahren in internationalen Geschäftsbeziehungen</i>	52
I.	Funktionale Aspekte	52
	1. Vermeidung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten	53
	2. Spezifische Schwachstellen internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten	54
II.	Rechtliche Aspekte	62
	1. Entrechtlichung	63
	a. Verfahrensfestigkeit	64
	b. Verbindlichkeit	65
	2. Inkompatibilität von ADR Verfahren mit Entscheidungsverfahren	67
	a. Prozesswesentliche Informationen	67
	b. Prozessverschleppung	68
	c. Verjährung	69
	3. Allgemeine Sicherungsstruktur	70
	a. Geheimhaltung	70
	b. Verpflichtung Dritter	71
	c. Gutgläubigkeit	72
	4. Organisatorischer Rahmen	73
III.	Das Verhältnis zwischen rechtlichen und funktionalen Aspekten	74
	1. Unproblematische Aspekte	75
	2. Abwägungsbedürftige Aspekte	75
	a. Prozessverschleppung	76
	b. Organisatorischer Rahmen	77
IV.	Zusammenfassung	78
Kapitel IV: Standort, Wirkweise und Aufbau der ICC-ADR-Regeln		80
§ 10	<i>Standort der ICC-ADR-Regeln im Umfeld der übrigen ICC Regelwerke</i>	80
§ 11	<i>Natur, Wirkweise und Zielsetzung der ICC-ADR-Regeln</i>	82
I.	Natur und Wirkweise der ICC-ADR-Regeln	83
II.	Zielsetzung der ICC-ADR-Regeln	85
	1. Ermöglichung einer gütlichen Beilegung	85
	2. Bedürfnisse der Parteien	86
	a. Verfahrensweise	86
	b. Abänderbarkeit der ICC-ADR-Regeln	88
	c. Methodenoffenheit	89
	3. Förderung der Verbreitung von ADR-Verfahren	91

III. Wertung	92
§ 12 Aufbau	92
I. Vorwort	92
II. Klauselvorschläge	93
III. Präambel	96
IV. Regeln und Kostenübersicht	97
V. Leitfaden	98
§ 13 Rolle der Internationalen Handelskammer im ICC-ADR-Verfahren ..	99
§ 14 Zusammenfassung	102
Kapitel V: Das Verfahren nach den ICC-ADR-Regeln	103
§ 15 Die antizipierte Vereinbarung eines späteren ICC-ADR-Verfahrens ..	103
I. Funktionen antizipierter ADR-Musterabreden	104
1. Zweck des Antizipierens	104
a. Positive Wirkung des Antizipierens	104
aa. Umgehung von Einstiegshürden	105
bb. Teilnahmepflicht und Ausschluss paralleler Entscheidungsverfahren	107
cc. Verzahnung mit Schiedsverfahren	109
b. Negative Wirkung des Antizipierens	109
c. Abwägung	110
2. Bedeutung vorformulierter Abreden	112
II. Funktion und Wirkung der vier Klauselvorschläge	114
1. Streitigkeitsbegriff	114
2. 1. Vorschlag: Freiwillige ADR	115
a. Verhandlungspflicht und Ausschluss paralleler Verfahren	116
aa. Behandlung durch Schiedsgerichte	116
bb. Zugang zu nationalen Gerichten	117
cc. Zwischenergebnis	118
b. Umgehung von Einstiegshürden	118
c. Wertung und Änderungen	119
3. 2. Vorschlag: Verpflichtung, über die Durchführung eines ADR-Verfahrens zu verhandeln	121
a. Teilnahmeverpflichtung und Ausschluss paralleler Verfahren	121
aa. Behandlung durch Schiedsgerichte	122
(1) Vorliegen einer bindenden Vereinbarung	122
(2) Reichweite der bzw. Verstoß gegen die Verpflichtung ...	123
(3) Folge eines Verstoßes	124
bb. Zugang zu nationalen Gerichten	125
(1) England	126
(2) USA	127

(3) Australien	129
cc. Zusammenfassung	130
b. Umgehung von Einstiegshürden	130
c. Wertung und Änderungen	131
4. 3. Vorschlag: Verpflichtung zur Durchführung eines ADR-Verfahrens mit zeitlicher Begrenzung	132
a. Teilnahmeverpflichtung und Ausschluss paralleler Verfahren	133
aa. Schiedssprüche	133
bb. Rechtsvereinheitlichung	134
cc. England	136
(1) Rechtsprechung vor der Woolf Reform	137
(2) Rechtsprechung nach der Woolf Reform	138
(3) Anwendung auf Klauselvorschlag	143
dd. Australien	144
ee. Deutschland	148
ff. Frankreich	153
gg. Schweiz	155
hh. USA	157
(1) Anwendung des FAA auf Mediationsabreden	158
(2) Die Anwendung von Vertragsrecht	162
(3) Zusammenfassung und Anwendung auf den Klauselvorschlag	163
ii. Zusammenfassung	164
b. Umgehung von Einstiegshürden	167
c. Wertung und Änderungen	168
5. 4. Vorschlag: Verpflichtung zur Durchführung eines ADR-Verfahrens und, soweit erforderlich, eines anschließenden ICC-Schiedsgerichtsverfahrens	170
a. Teilnahmeverpflichtung und Ausschluss paralleler Verfahren	171
aa. Zuständigkeit	171
(1) Form der Abrede	172
(2) Zuständigkeit, über Kompetenz zu entscheiden	172
bb. Wirkung in der Sache	177
cc. Zusammenfassung	179
b. Umgehung von Einstiegshürden und methodische Vorteile	179
c. Wertung und Änderungen	180
6. Zwischenergebnis	181
a. Lücken und Änderungen an den Klauselvorschlägen	181
b. Gesamtbewertung der Klauselvorschläge	182
§ 16 <i>Einleitung des Verfahrens</i>	184
I. Voraussetzung für die Einleitung	184
1. Voraussetzungen der ICC-ADR-Regeln	184
2. Allgemeine Voraussetzungen	187

II.	Wege der Einleitung nach den ICC-ADR-Regeln	188
1.	Einleitung des Verfahrens bei Bestehen einer Vereinbarung	189
2.	Einleitung des Verfahrens in Ermanglung einer Vereinbarung	189
3.	Einleitung des Verfahrens bei Uneinigkeit über das Bestehen einer Vereinbarung	190
III.	Zeitpunkt des Verfahrensbeginns	191
IV.	Zusammenfassung und Wertung	192
§ 17	<i>Auswahl und Ernennung des neutralen Dritten</i>	193
I.	Auswahl nach den ICC-ADR-Regeln	193
1.	Gemeinsame Nominierung	194
2.	Bestellung durch die Internationale Handelskammer	195
II.	Einsetzung und Unabhängigkeitserklärung	197
III.	Die Gewährleistung der Wahl eines qualifizierten und neutralen Dritten	198
IV.	Wertung und Änderungen an den Auswahlregelungen	200
§ 18	<i>Das frühe erste Gespräch</i>	202
§ 19	<i>Wahl der Streitbelegungsmethode</i>	203
I.	Nach den ICC-ADR-Rules wählbare Streitbelegungsmethoden	204
II.	ICC-ADR und hybride Verfahren	205
III.	Ablauf der Wahl einer Streitbelegungsmethode	207
IV.	Wertung	209
§ 20	<i>Durchführung des Verfahrens</i>	209
I.	Verfahrensschutz innerhalb des ICC-ADR-Verfahrens	210
1.	Mangelnde Verfahrensqualität	210
a.	Neutraler	210
b.	Parteien	213
c.	Internationale Handelskammer	214
2.	Verfahrensverschleppung	215
3.	Verfahrensbeginn und Verjährungsproblematik	216
a.	Autonome Rechtslage	217
b.	Gegenmaßnahmen	220
4.	Vertraulichkeit	221
a.	Artikel 7 I ICC-ADR	222
b.	Nationales Recht	222
c.	Strukturelle Lücken	223
5.	Zusammenfassung	225
II.	Wertung	226
§ 21	<i>Ende des ICC-ADR-Verfahrens</i>	228
I.	Mögliche Abschlussvarianten des ICC-ADR-Verfahrens	228
1.	Erfolgreiche Beilegung der Streitigkeit/Meinungsverschiedenheit	228
2.	Scheitern des ICC-ADR-Verfahrens	229

a.	Automatischer Abbruch	229
b.	Abbruch durch Parteierklärung	230
c.	Abbruch durch den Neutralen	231
d.	Abbruch durch die Internationale Handelskammer	231
3.	Zusammenfassung	232
II.	Folgen der Beendigung des ICC-ADR-Verfahrens	233
§ 22	<i>Vollstreckbarkeit einer im ADR-Verfahren getroffenen gütlichen Einigung</i>	234
I.	Notwendigkeit der Durchsetzbarkeit von gütlichen Einigungen	234
II.	Grundsätzliche Durchsetzbarkeit	235
1.	Autonome Rechtslage	235
2.	Internationale Vereinheitlichung der Vollstreckungspraxis	237
a.	Europäische Mediationsrichtlinie	237
b.	UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation	238
III.	Wege zur Bildung eines durchsetzbaren Ergebnisses	239
1.	Umwandlung in einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut	240
2.	Umwandlung in notarielle Urkunde nach Artikel 57 EuGVVO	242
IV.	Bewertung	243
§ 23	<i>Kosten des ICC-ADR-Verfahrens</i>	243
I.	Die Pauschalgebühr nach Artikel 4 I ICC-ADR	244
II.	Verwaltungskosten	244
III.	Die Kosten des Neutralen	246
IV.	Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung	246
V.	Bewertung	247
§ 24	<i>Verfahrensschutz in Verbindung mit sich an das ICC-ADR-Verfahren anschließenden Entscheidungsverfahren</i>	247
I.	Sich nach dem ICC-ADR-Verfahren ergebende Gefahren	248
1.	Artikel 7 II bis IV ICC-ADR	249
a.	Einbringen von Schriftstücken und anderen Umständen	249
b.	Beteiligung des Neutralen in einem Entscheidungsverfahren	250
c.	Die Beteiligten als Zeugen	251
d.	Nationales Recht	252
aa.	Standard nationalen Rechts	252
bb.	Wirkung von prozessualen Vertraulichkeitsvereinbarungen	254
2.	Organisatorische Schutzmaßnahmen	256
3.	Änderungen	257
4.	Zusammenfassung	257
II.	Multi-tiered Verfahren	258
III.	Bewertung	259

Kapitel VI: Wertung	260
§ 25 Grundsätzliche Eignung	260
§ 26 Verbleibende Lücken/Unzulänglichkeiten	262
I. Artikel 7 V ICC-ADR	263
II. Einschränkungen des Anwendungsbereichs	264
III. Artikel 1 ICC-ADR	264
IV. Verfahrenseinleitung	265
V. Neutraler und ADR-Verfahrensart	265
§ 27 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum ICC-ADR-Regime	266
I. Änderungen	266
II. Ergänzungen	267
1. Vertragsstrafe und pauschalierter Schadensersatz	267
2. Vertraulichkeitsvereinbarung	268
3. Zusätzliche Haftungsabreden	268
§ 28 Multi-tiered Dispute Resolution und hybride ADR-Verfahren	268
I. Vorteile	269
II. Nachteile	270
III. Einfluss der Internationalen Handelskammer in Multi-tiered Dispute Resolution Verfahren	271
IV. Zusammenfassung	273
 Kapitel VII: Fazit	 275
 Kapitel VIII: Die neuen Mediations-Regeln der Internationalen Handelskammer	 278
§ 29 Die Entwicklung und Einführung der neuen Mediations-Regeln	278
§ 30 Änderungen	280
I. Die Bezeichnung	280
II. Publikationsform	280
III. Präambel/Einführende Bestimmungen	281
1. Verwaltungshoheit	282
2. Änderungen der Regeln durch die Parteien	284
3. Verfahrensart	284
4. Restliche Absätze	285
IV. Einleitung des Verfahrens	285
1. Einleitung bei Bestehen einer Mediationsabrede, Artikel 2	285
2. Einleitung ohne Mediationsabrede, Artikel 3	286

V.	Ort und Sprache der Mediation	288
VI.	Auswahl des Mediators	288
VII.	Durchführung und Beendigung des Verfahrens	289
VIII.	Vertraulichkeit	290
IX.	Honorare und Kosten	291
	1. Registrierungsgebühr	291
	2. Der Verwaltungskostenvorschuss	291
	3. Höhe der Verwaltungskosten	291
	4. Honorare und Auslagen des Mediators	292
	5. Ernennungsgebühr	293
X.	Parallele Entscheidungsverfahren	293
XI.	Übergangsregelung	294
XII.	Klauselvorschläge	294
	1. Änderungen einzelner Formulierungen	294
	2. Änderung des dritten Klauselvorschlags	295
	3. Klauselzusätze bezüglich Eilschiedsrichterverfahren	296
XIII.	Mediation Guidance Notes	296
	§ 31 Zusammenfassung	297
	Entscheidungsverzeichnis	299
	Materialverzeichnis	303
	Literaturverzeichnis	305
	Sachregister	325

Abkürzungsverzeichnis

A. Disp. R.	Asian Dispute Review
a. F.	alte Fassung
A. R. of Int. Arb.	The American Review of International Arbitration
AAA	American Arbitration Association
ACDC	Australian Commercial Dispute Center
ADR	Amicable/Alternative Dispute Resolution
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Alt.	Alternative
Am. Rev. Int'l Arb.	American Review of International Arbitration
AnwBl	Anwaltsblatt
Arb. Int.	Arbitration International
Arb. J.	Arbitration Journal
Art.	Artikel
ASA Bulletin	Swiss Arbitration Association Bulletin
Au. Constr. L. Nwsltr.	Australian Construction Law Newsletter
B. B. J.	Boston Bar Journal
B. L. Rev	Bond Law Review
BATNA	Best Alternative to a Negotiated Agreement
BB	Betriebs-Berater
bzgl.	bezüglich
C. de l'A.	Les Cahiers de l'Arbitrage
Cal. Law Rev.	California Law Review
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
Col. L. Rev.	Columbia Law Review
CPR	Civil Procedure Rules
D. Digi. e Gov. El.	Democracia Digital e Governo Eletrônico
DAB	Dispute Adjudication Board
DB	Der Betrieb
Ders.	Derselbe
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
Disp. Res. J.	Dispute Resolution Journal
DRB	Dispute Review Board
e. V.	Eingetragener Verein
EuGVVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FAA	Federal Arbitration Act
Fam. C. Rev.	Family Court Review
FIDIC	International Federation of Consulting Engineers
FÜR	Familie, Partnerschaft, Recht
gem.	gemäß

GewArch	Gewerbearchiv
H. Bus. L. J.	Hastings Business Law Journal
Harv. Neg. L. Rev.	Harvard Negotiation Law Review
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	In Verbindung mit
IBA	International Bar Association
ICC Int. C. of Arb. Bull	ICC International Chamber of Commerce Arbitration Bulletin
ICC	Internationale Chamber of Commerce
Int. Arb. L. Rev.	International Arbitration Law Review
Int. B. Lawyer	International Business Lawyer
Int'l J. Evidence & Proof	International Journal of Evidence and Proof
J. Disp. Res.	Journal of Dispute Resolution
J. Marshall L. Rev.	John Marshall Law Review
J. of Emp. L. Stud.	Journal of Empirical Studies
J. of Int. Arb	Journal of International Arbitration
J. of L. Stud.	The Journal of Legal Studies
J. of the K. B. Ass.	Journal of the Kansas Bar Association
JCP G	La Semaine Juridique Édition Générale
JuS	Juristische Schulung
L. and S. R.	Law and Society Review
M. Int. Arb. R.	Mealy's International Arbitration Report
Med. C. Newsl.	Mediation Committee Newsletter
Neg. J.	Negotiation Journal
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Ntr. D. L. Rev.	Notre Dame Law Review
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Ohio St. J. on Disp. Resol.	Ohio State Journal on Dispute Resolution
Ox. J. L. Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDC	Revue des contrats
Rev. arb.	Revue de l'arbitrage
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RUAA	Revised Uniform Arbitration Act
S. L. T.	Scots Law Times
S. Tex. L. Rev.	South Texas Law Review
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Sing. A. of L. J.	Singapore Academy of Law Journal
Spec. Suppl.	Special Supplement
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u. a.	und andere
UCLA L. Rev.	UCLA Law Review
UMA	Uniform Mediation Act
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review
V. of Int. Com. L. & Arb	Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration
V. U. W. L. Rev	Victoria University of Wellington Law Review
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Vgl.	Vergleiche
Vol.	Volume
Wis. L. Rev.	Wisconsin Law Review

WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	Zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Zivilprozess International
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Kapitel I

Einleitung

§ 1 Thematische Einführung

Die Globalisierung ist eines der dominierenden Themen des ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts. In ihrem Sog wurde es für viele Unternehmen leichter, ihre Waren auf dem Weltmarkt anzubieten und neue Geschäftspartner auf einem internationalen Parkett zu gewinnen. In der Folge floriert heute der internationale Handel zwischen Parteien verschiedenster Rechtsordnungen. Dieser Entwicklung folgte als Schattenseite jedoch auch die Zunahme von Streitigkeiten zwischen transnationalen Parteien.¹ Dabei eröffnet die Internationalität der Geschäftsbeziehung eine Vielzahl zusätzlicher potentieller Streitauslöser,² wie zum Beispiel die unterschiedliche Kultur oder Sprache der Parteien.

Internationale Streitigkeiten stellen die Parteien vor mannigfaltige Probleme. Das zentrale Problem ist dabei die unübersichtliche Gemengelage verschiedenster Rechtsordnungen. Bereits die Ermittlung des zuständigen Forums und des anwendbaren Rechts ist mit erheblichen Problemen behaftet. Zudem ist es für die Parteien zu Anfang einer Geschäftsbeziehung oft nur schwer abzusehen, welches Recht im Falle einer Streitigkeit später tatsächlich anwendbar ist.³ Ein antizipiertes Festlegen sowohl des Forums als auch des anwendbaren Rechts erscheint vor diesem Hintergrund nur schwer möglich.

Dieser initialen Unsicherheit folgen zahlreiche Gefahren, die sich konkret aus der Anwendung fremder Rechtsordnungen für international Handelntreibende ergeben können. Man denke nur an überproportional lang dauernde italienische Zivilverfahren⁴ oder aber an die astronomischen *punitive damages*, die zuweilen in U. S.-amerikanischen Zivilprozessen verhängt werden. Neben diese Unwägbarkeiten treten erhebliche zusätzliche Kosten, die durch eine interna-

¹ Risse, in: WM 37/1999, S. 1864 ff. (1870 f.).

² Vgl. näher zu diesen zusätzlichen Streitauslösern weiter unten unter Kapitel III § 9 I 1.

³ Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass Faktoren, die Einfluss auf die Streitigkeit haben und zugleich Anknüpfungspunkt für das anwendbare Recht sind, erst im Laufe einer Handelsbeziehung auftreten können und somit nicht in einer vorherigen Regelung berücksichtigt werden können.

⁴ Stürner, in: FS Schütze, S. 593 ff. (596) berichtet etwa von durchschnittlich rund drei Jahren in erster Instanz, wobei in Abhängigkeit von dem Gerichtsbezirk auch Verfahrenslängen von durchschnittlich bis zu 1.480 Tagen (so in Bari) in erster Instanz zu beobachten sind.

tionale Prozessführung verursacht werden.⁵ Diese Gesamtsituation mag einen an den in dem Roman “Bleak House” von Charles Dickens beschriebenen Fall *Jarndyce/Jarndyce* erinnern, in dem das Parteieninteresse und die Gerechtigkeit durch den Selbstzweck des Verfahrens allmählich ersetzt wurde. In der Folge sollte man allerdings nicht soweit gehen über das Gerichtswesen zu denken, “That there is not an honourable man among its practitioners who would not give – who does often give – the warning, ‘Suffer any wrong that can be done you, rather than come here’”.⁶ Die Parteien müssen vielmehr ein Forum finden, in welchem sie ihre Streitigkeit sicher und befriedigend zu einer Lösung bringen und das nach Möglichkeit auf die Besonderheiten internationaler Geschäftsbeziehungen Rücksicht nimmt. Eine monetäre Besonderheit internationaler Geschäftsbeziehungen ist dabei, dass der Wert der internationalen Geschäftsbeziehung, aufgrund der kostspieligeren Anbahnungsphase,⁷ ungewöhnlich höher als der einer rein nationalen Geschäftsbeziehung anzusetzen ist.

Doch nicht nur die rein rechtliche Bewältigung von internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten erscheint als mit der fortschreitenden Globalisierung zunehmend schwieriger. Vielmehr wird es für die Parteien immer schwieriger, Streitigkeiten auf der Stufe einfacher Verhandlungen zu lösen. Dies ist unter anderem⁸ durch den steigenden Preisdruck auf Lieferanten- und Kundenseite⁹ bedingt und zum anderen dem Wegfallen von Führungspositionen aufgrund moderner Lean-Management-Strukturen zuzuschreiben.¹⁰ Die Möglichkeiten der Konfliktlösung durch einfache Verhandlung sind insofern begrenzt, womit ein formelles gerichtliches Verfahren oftmals als der letzte Ausweg zur Lösung von Differenzen erscheint.

Jedoch bietet sich neben einfachen Verhandlungen und formellen Gerichtsverfahren noch eine weitere Form der Streitbeilegung an: die Schiedsgerichtsbarkeit. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist für die Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten schon seit langer Zeit die zu wählende Alternative.¹¹ Aufgrund der zunehmenden Dauer, Kosten und Komplexität internationaler Schiedsverfahren, die als Symptome einer “arbitration sickness” gesehen werden können, büßen Schiedsverfahren allmählich jedoch an Attraktivität ein.¹²

⁵ Beispiele für solche zusätzlichen Kosten sind Reisekosten, die Kosten für die Hinzuziehung eines weiteren örtlichen Rechtsbeistands oder aber die Kosten für die Übersetzung von Dokumenten. Vgl. näher: *Bor*, in: *Arbitration 73/2007*, S. 90 ff. (96); *Brenninkmeijer/Shelkopylas*, in: *Slot/Bulterman* (Hrsg.), *Globalisation and Jurisdiction*, S. 222.

⁶ *Dickens*, *Bleak House*, S. 4.

⁷ *Bor*, in: *Arbitration 73/2007*, S. 90 ff. (96); *Brenninkmeijer/Shelkopylas*, in: *Slot/Bulterman* (Hrsg.), *Globalisation and Jurisdiction*, S. 222.

⁸ Vgl. näher hierzu: *Stubbe*, in: *BB 14/2001*, S. 685 ff.

⁹ *Stubbe*, in: *SchiedsVZ 3/2006*, S. 150 ff. (151).

¹⁰ *Stubbe*, in: *BB 14/2001*, S. 685 ff. (685).

¹¹ Dies sieht auch so: *Remien*, in: *FS Kropholler*, S. 869 ff. (869).

¹² *Goldsmith*, in: *A. Rv. In. Arb. 4/1993*, S. 413 ff. (415).

Das hierdurch entstandene Vakuum wurde in den letzten Jahren, verstärkt aus dem asiatischen und nordamerikanischen Raum kommend, durch den Begriff der *Alternative Dispute Resolution* (ADR) gefüllt. Unter dem englischen Begriff der *Alternative Dispute Resolution* ist eine zwischen den tradierten Methoden der Verhandlung der Parteien und der formell gerichtlichen Entscheidungsverfahren¹³ stehende Gruppe von Streitbeilegungsmechanismen zu verstehen,¹⁴ die sich einerseits durch ihre Freiwilligkeit und andererseits durch ihre Unterstützung durch einen oder mehrere neutrale Dritte auszeichnen. Da diese Verfahren wohl vor allem¹⁵ wegen der Unzulänglichkeiten nationaler Streitentscheidungsverfahren eine Renaissance¹⁶ erfuhren, kann man sagen, dass “[...] ADR as it comes to us from the US was a solution born out of crisis”.¹⁷

Aufgrund ihrer vermeintlichen Unabhängigkeit von nationalen Rechtsvorschriften und ihrem konsensualen Charakter rücken sie in letzter Zeit immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit und präsentieren sich als Königsweg zur Beilegung nicht nur internationaler Streitigkeiten. Gerade für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten scheinen sich ADR-Verfahren dabei besonders gut zu eignen.¹⁸ So wird durch einvernehmliche Verfahren nicht nur die Geschäftsbeziehung der Parteien, die gerade im internationalen Bereich besonders wertvoll ist, geschont.¹⁹ Vielmehr ist – gerade bei grenzüberschreitenden Konflikten – zentraler Vorteil dieser Verfahren, dass sie nicht darauf angewiesen sind, zur Beilegung einer Streitigkeit auf nationale Rechtsnormen zurückzugreifen,²⁰ womit es zu einer Entrechtlichung des Konflikts kommt. Diese Entrechtlichung sollte allerdings nicht, ähnlich wie die Worte Dick the Butchers in Shakespeares King Henry VI Teil II “The first thing we do, let’s kill all the lawyers”, vorschnell dahingehend missinterpretiert werden, man könne auf Juristen und Rechtsrat verzichten. Die Aussage Dick the Butchers kann nicht nur negativ, sondern auch als Kompliment an Juristen verstanden werden. Betrachtet man

¹³ Zu diesen sind sowohl Schiedsverfahren als auch nationale Gerichtsverfahren zu zählen.

¹⁴ Anzumerken bleibt hier, dass in einigen Ländern, wie zum Beispiel den USA, die Schiedsgerichtsbarkeit als Teil der ADR-Verfahren gesehen wird und insofern eine andere Abgrenzung vorgenommen wird. Vgl. näher zur Abgrenzung des Begriffes ADR weiter unten unter Kapitel II § 3 II.

¹⁵ Vgl. zu den weiter Gründen weiter unten unter Kapitel II § 5.

¹⁶ Von einer Renaissance kann insofern gesprochen werden, als dass ADR-Verfahren schon seit Jahrhunderten bekannt waren und zur Beilegung von Streitigkeiten herangezogen wurden. Vgl. näher hierzu weiter unten unter Kapitel II § 5.

¹⁷ Dies sieht auch die *Working Group on Means of Alternative Dispute Resolution* der Internationalen Handelskammer in ihrem Bericht. Vgl. *Goldsmith*, in: A. Rv. In. Arb. 4/1993, S. 413 ff. (414).

¹⁸ *Eidenmüller*, in: *Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation*, S. 53.

¹⁹ *Davidson*, in: Rhoades/Kolkey/Chernick (Hrsg.) *Practitioner’s Handbook on International Arbitration and Mediation*, S. 408; *Dendorfer*, in: DB 3/2003, S. 135 ff. (137); *Wang*, in: *Arb. Int.* 2/2000, S. 189 ff. (207); *Weigand*, in: BB 41/1996, S. 2106 ff. (2108).

²⁰ *Koch*, in: Bachmann u. a. (Hrsg.) *Grenzüberschreitung*, S. 399 ff. (404).

den Kontext der Aussage Dick the Butchers und dessen Person,²¹ so können diese Worte vielmehr auch dahingehend verstanden werden, dass ohne die stabilisierende Kraft von Juristen Chaos und Anarchie herrschen würde, da Juristen nicht nur bei dem Sprechen von Recht, sondern auch bei der sozialen Kohäsion eine wichtige Rolle spielen.²² Gleiches gilt in einvernehmlichen Verfahren, die auch nicht alleinstehend, sondern in ihrem Kontext betrachtet werden müssen. Schließlich sind sie in das Recht eingebettet, womit eine gänzliche Negation rechtlicher Gesichtspunkte als wenig ratsam erscheint. Auch alternative Streitbelegungsverfahren bergen für die Streitparteien ein rechtliches Gefahrenpotential. Würde man rechtliche Gesichtspunkte ausblenden, wäre dem Missbrauch in ADR-Verfahren Tür und Tor geöffnet. „Alternative“ Streitbeilegung ist also nicht als durchweg „anstelle“ herkömmlicher Gerichtsverfahren, sondern eher als „ergänzend zu“ diesen zu verstehen.

Um diesen rechtlichen Gefahren alternativer Streitbelegungsverfahren entgegen zu treten, bietet eine Vielzahl nichtstaatlicher Organisationen eigene Regelwerke für die Einleitung und Durchführung alternativer Streitbelegungsverfahren an. Neben anderen Institutionen²³ aus dem Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hat auch die Internationale Handelskammer am 1. Juli 2001 ein Regelwerk zur konsensualen Streitbeilegung veröffentlicht: die ICC-ADR-Regeln. Fraglich ist, ob es mit ihnen den Parteien einer internationalen Wirtschaftsstreitigkeit tatsächlich möglich wird, den Gefahren eines einvernehmlichen Streitbelegungsverfahrens unter gleichzeitiger Wahrung der Vorteile solcher Verfahren entgegenzutreten. Dabei interessiert insbesondere, ob den Interessen eines international Handelstreibenden mit einem Verfahren nach den ICC-ADR-Regeln Genüge getan wird oder ob auch hier, wie im Falle der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, ein Weg in die „ADR Sickness“²⁴ bereits vorgezeichnet ist.

§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind alternative Streitbelegungsverfahren in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten. Die Untersuchung betrifft dabei nicht alle Verfahren der alternativen Streitbeilegung, sondern

²¹ Er ist immerhin ein Revoluzzer und Mörder, dessen Ziel es war, zusammen mit Jack Cade an die Macht zu gelangen.

²² Vgl. näher hierzu Kornstein, Kill all the Lawyers? Shakespears Legal Appeal, S. 28 ff.

²³ Beispiele für weitere Institutionen sind unter anderem die *American Arbitration Association*, das *Chartered Institute of Arbitrators*, die *Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit*, die *World Intellectual Property Organization* oder die *China International Economic and Trade Commission*.

²⁴ In Anlehnung an den von Jean-Claude Goldsmith verwendeten Begriff der „Arbitration Sickness“. Vgl. Goldsmith, in: A. Rv. In. Arb. 4/1993, S. 413 ff. (415).

beschränkt sich auf Verfahren nach den *Amicable Dispute Resolution Rules* (ADR-Rules) des *International Chamber of Commerce* (ICC) in Paris. Bei der Betrachtung wird dabei regelmäßig angenommen, dass durch die Parteien einer internationalen Wirtschaftsstreitigkeit die im ICC-ADR-Verfahren subsidiär zur Anwendung kommende Mediation als Streitbeilegungsmethode verwendet wird. Gerade bei Aussagen, die nationales Recht betreffen, können sich durch die Wahl einer anderen ADR-Verfahrensart Änderungen ergeben. Ob der Weite der Palette an möglichen ADR-Verfahrensarten und der unterschiedlichen nationalen Interpretationen²⁵ der Begrifflichkeiten wird im Folgenden nicht auf alle möglichen ADR-Verfahrensarten eingegangen. Zudem beschränkt sich die Arbeit auf Fragen der Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten.

Nicht zu verwechseln ist diese Arbeit mit einem Kommentar zu den ADR-Rules. Zu Anfang dieser Arbeit wird dabei zunächst auf Aspekte von ADR-Verfahren im Allgemeinen eingegangen um auf diesen Aussagen aufbauend danach die ICC-ADR-Regeln im Besonderen näher zu betrachten. Ziel der Ausführungen ist die Entwicklung eines fundierten Urteils über die Stärken, Schwächen, Perspektiven und Veränderungsmöglichkeiten der ADR-Verfahren und der ICC-Regeln.

Die Untersuchung wird in Kapitel II zunächst auf ADR-Verfahren im Allgemeinen eingehen, dann die Begrifflichkeiten, Eigenschaften, Entwicklung und Verbreitung der einvernehmlichen Streitbeilegung kurz näher erläutern und abschließend die Rolle des Rechts in ADR-Verfahren beleuchten. In Kapitel III wird dann auf den Kontext der Betrachtung der ICC-ADR-Regeln eingegangen. Als Ausgangspunkt wird die Entwicklung einvernehmlicher Regelwerke innerhalb der Internationalen Handelskammer untersucht, um im Anschluss die allgemein relevanten Aspekte für einvernehmliche Streitbeilegungsregelwerke darzustellen, um an späterer Stelle als Basis für die Bewertung der ICC-ADR-Regeln zu dienen. Die Betrachtungen ist dabei als eine abstrakte Analyse der einzelnen Regelungsfaktoren zu verstehen, die darauf abzielt, die Wirkung von Aspekten zu verdeutlichen, die sich über verschiedene Teilbereiche des ICC-ADR-Verfahrens erstrecken.

Kapitel IV richtet seinen Fokus auf die Wirkweise, den Aufbau sowie den Standort der ICC-ADR-Regeln. Ziel dieses Kapitels ist es, dem Leser einen Überblick über die ICC-ADR-Regeln zu geben und bereits grob ein Verständnis für das ICC-ADR-Verfahren zu vermitteln. Detailliert beschrieben wird das Verfahren nach den ICC-ADR-Regeln dann in Kapitel V. Dabei werden nicht nur das Verfahren und seine Wirkung in Verbindung mit nationalem Recht dargestellt, sondern es wird auch vor dem Hintergrund des im Kapitel III Gesagten eine Wertung vorgenommen.

²⁵ Vgl. näher hierzu sogleich unten in Kapitel II § 3.

In Kapitel VI folgt dann eine Gesamtbewertung des ICC-ADR-Verfahrens, innerhalb derer nicht nur der durch die ICC-ADR-Regeln etablierte Standard bewertet wird, sondern auch auf Änderungen und Ergänzungen durch die Parteien sowie die Wirkung von sogenannten *Multi-tiered*-Verfahren eingegangen wird und auf die in Kapitel VII dann ein Fazit zu den ICC-ADR-Regeln folgt.

Das abschließende Kapitel VIII geht zuletzt dann noch auf die zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen ICC Mediations-Regeln ein. Dabei werden vor allem die zentralen Änderungen näher beleuchtet, zu denen es mit dem Inkrafttreten der neuen ICC Mediations-Regeln kam.

Kapitel II

ADR-Verfahren

Trotz der zunehmenden Bekanntheit des Schlagwortes „alternative Streitbeilegung“ auch in Deutschland ist das Wissen um solche Streitbeilegungsmethoden noch begrenzt. Nachfolgend wird daher grob dargestellt, was unter dem Akronym ADR zu verstehen ist, und wodurch sich ADR-Verfahren auszeichnen. Daran anschließend werden grob die historische Entwicklung und die verschiedenen Ursprünge der einvernehmlichen Streitbeilegung dargestellt, um anschließend die Verbreitung von ADR-Verfahren in der Praxis darzustellen. Abschließend wird dann die Frage näher beantwortet, ob es eines rechtlichen Rahmens für die einvernehmliche Streitbeilegung bedarf.

§ 3 Begriffsbestimmung

Bezüglich der Frage, was unter dem Akronym ADR zu verstehen ist und was dieses umfasst, gibt es so viele Antworten wie Autoren. Im Folgenden wird versucht, diesem Streit weit möglichst zu entgehen, zumal dieser eher semantischer Natur ist und damit nur am Rande interessiert. Nichts desto trotz soll eine grobe Übersicht der Meinungen dem Leser die internationalen Zerklüftungen und die relative Unklarheit der Materie verdeutlichen.

I. Generelle Begriffsbestimmung

Unter ADR-Verfahren werden im Allgemeinen solche Verfahren verstanden, die außerhalb eines national-gerichtlichen Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten zum Einsatz kommen. Für außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren werden zuweilen auch andere Sammelbezeichnungen geführt. Ein Beispiel hierfür ist das Akronym EDR,¹ welches zwar anzutreffen ist, sich bis dato aber nicht durchsetzen konnte. Allgemein durchgesetzt hat sich hingegen der Begriff ADR, wobei umstritten bleibt, was genau durch das Akronym ADR bezeichnet wird. Nach US-amerikanischem Verständnis ist unter dem Kürzel

¹ Als Akronym für *Early, Extra-judicial* und *Effective Dispute Resolution* vgl. *Villareal*, in: Goldsmith (Hrsg.), *ADR in Business*, S. 145; *Wallgren*, in: Goldsmith (Hrsg.), *ADR in Business*, S. 6; *Walther*, in: *AJP* 7/2001, S. 755 ff. (759).

ADR die *Alternative Dispute Resolution* zu verstehen.² Dieser Terminologie wird zumeist gefolgt.³ Jedoch gibt es auch andere Varianten, wobei meistens dem A eine andere Bedeutung zukommt.⁴

Neben der Bezeichnung ADR sind jedoch noch andere Akronyme anzutreffen, welche sich aus den jeweiligen Übersetzungen der *Alternative Dispute Resolution* in andere Sprachen bilden lassen.⁵ Selten werden diese jedoch wieder zurück ins Englische übersetzt, wie zum Beispiel in Lateinamerika, wo unter anderem von *Alternative Methods of Dispute Resolution*, kurz AMDR⁶ gesprochen wird. Daneben gibt es deutsche Autoren, die eine deutsche Übersetzung für das Kürzel bieten, welche sich bis jetzt in Deutschland jedoch nicht durchsetzen konnten.⁷ Insgesamt ist somit unter ADR im Zweifel grundsätzlich die *Alternative Dispute Resolution* nach dem US-amerikanischen Begriff zu verstehen.

Von dieser inzwischen etablierten Terminologie abweichend ist in Zusammenhang mit den ICC-ADR-Regeln das Kürzel ADR als *Amicable Dispute Resolution* aufzufassen.⁸ Auch wenn diese Terminologie von der *Alternative Dispute Resolution* abweicht, bezeichnet sie doch das Gleiche. Insofern kommt diesem Unterschied nur eine geringe Bedeutung zu.

II. Bandbreite der unter den Begriff ADR fallenden Verfahren

Neben der Frage, wofür das Akronym ADR steht, ist zudem strittig, was dieses genau umschreibt.⁹ Zwar ist allgemein anerkannt, dass ADR-Verfahren solche

² Garner, Black's Law Dictionary, S. 58.

³ Brown/Marriott, in: ADR Principles and Practice, S. 13 ff.; Caponi, in: Il Foro Italiano, 126/2003, V, S. 165 ff. (165); Colman, in: Arb. Int. 3/2003, S. 303 ff. (Fundstelle); Gottwald, in: FPR 4/2004, S. 163 ff. (163); Demeyere, in: Arb. Int. 3/2003, S. 313 ff. (313); González de Cossío, in: Ars Juris, 30/2003, S. 39 ff. (61); Haft, in: Handbuch Mediation, S. 99; Magnus, in: Mediation, S. 570; Risse, in: Wirtschaftsmediation, S. 5; Schütze, in: ZVglRWiss 97/1998, S. 117 ff. (117); Wallgren, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 7; Wang, in: Arb. Int. 2/2000, S. 189 ff. (191); Weigand, in: BB 41/1996, S. 2106 ff. (2106).

⁴ So wird gelegentlich von *Appropriate* oder *Additional Dispute Resolution* gesprochen. Zur Entwicklung des Begriffes *Appropriate Dispute Resolution* vgl. Gottwald, in: FPR 4/2004, S. 163 ff. (163); Lack, in: Ingen-Housz (Hrsg.), ADR in Business Vol II, S. 339 ff. (344). Andere, wohl nicht ganz ernst gemeinten Interpretationen des Kürzels ADR sind zudem *Avoid Disastrous Results* (vgl. Duve, BB Beilage 10/1998, S. 9 ff. (9) Fn. 11) oder aber das gerade von Prozessanwälten zuweilen verwendete *Alarming Decline of Revenue*.

⁵ So z. B. das französische Kürzel RAD. Siehe: Goldsmith, in: A. Rv. In. Arb. 4/1993, S. 413 ff. (415).

⁶ Diese ist die englische Übersetzung für den in Lateinamerika gebräuchlichen Namen der *Mecanismos Alternos de Solucion de Controversias*. So verwendet zum Beispiel von Droulers, in: ICC Int. C. of Arb. Bull. Spec. Suppl. 7, 2001, S. 51 ff. (51).

⁷ So zum Beispiel das Akronym AKR für „Außergerichtliche Konfliktregelung“ vgl. Risse, in: Wirtschaftsmediation, S. 6.

⁸ ICC, ADR Rules and Guide to ICC ADR S. 17.

⁹ Arntz, in: SchiedsVZ 2014, S. 237 ff. (240).

sind, die alternativ zu national staatlichen Gerichtsverfahren stehen, doch ist streitig, ob eine weitere Grenzziehung besteht. Nach US-amerikanischem Verständnis umfassen ADR-Verfahren alle Streitbelegungsverfahren außerhalb staatlicher Gerichtsverfahren und damit sowohl einvernehmliche Verfahren als auch Schiedsverfahren.¹⁰ Dabei wird von der US-amerikanischen Ansicht bei der Grenzziehung auf den nicht-staatlichen Charakter eines Entscheidungsverfahrens abgestellt.¹¹ Diese Grenzziehung ergibt sich vor allem aus der Entwicklung der alternativen Streitbeilegung in den Vereinigten Staaten.¹² Somit sind in den Vereinigten Staaten Schiedsverfahren als private Entscheidungsverfahren auch als unter den ADR-Begriff fallende alternative Streitbelegungsverfahren zu qualifizieren. Dieser Auffassung folgt zum Beispiel auch Australien,¹³ wo die Schiedsgerichtsbarkeit als ADR-Verfahren begriffen wird.

Dem gegenüber ist nach europäischem Verständnis die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu den ADR-Verfahren zu zählen.¹⁴ Dies ergibt sich daraus, dass nach europäischem Verständnis die Grenzziehung nach dem konsensualen Charakter zu erfolgen hat und somit „Alternativ“ nach europäischem Verständnis den Kontrast zwischen Entscheidungsverfahren und konsensualem Verfahren oder, anders gesagt, bindendem und nicht bindendem Verfahren widerspiegelt.¹⁵

Bei beiden Einteilungen ergeben sich jedoch Probleme in der Praxis, da sich inzwischen Verfahren entwickelt haben, welche, wie zum Beispiel Med-Arb-Verfahren,¹⁶ nicht in das dargebotene Raster klar einzuordnen sind. Um diesem Mangel Abhilfe zu leisten, gibt es Autoren, die eine sechsstufige Unterteilung propagieren. Doch auch hier ergeben sich Probleme bei der Einordnung von Verfahren. Die Internationale Handelskammer hat sich für eine klare Abgrenzung entschieden. So werden die ICC-ADR-Rules nun getrennt von den ICC-Schiedsregeln veröffentlicht. Zudem entschied sich die Internationale Handels-

¹⁰ *Black's Law Dictionary*, S. 86; *Demeyere*, in: *Arb. Int.* 3/2003, S. 313 ff. (322); *Duve*, *BB Beilage* 10/1998, S. 9 ff. (9); *Plant*, in: *ICC Int. C. of Arb. Bull. Spec. Suppl.* 7, 2001, S. 75 ff. (75); *Wallgren*, in: *Goldsmith (Hrsg.)*, *ADR in Business*, S. 7. Gegen diese Vermischung und für eine neue Gruppierung spricht sich aus: *Sternlight*, in: *J. Disp. Res.* 2000, S. 97 ff.

¹¹ *Brenninkmeijer/Shelkopyas*, in: *Slot/Bulterman (Hrsg.)*, *Globalisation and Jurisdiction*, S. 221; *Brown/Marriott*, in: *ADR Principles and Practice*, S. 2 f.; *Ingen-Housz*, in: *Goldsmith (Hrsg.)*, *ADR in Business*, S. 59; *Tochtermann*, in: *Unif. L. Rev.* 2008, S. 685 ff. (697).

¹² Hauptgrund für die Entwicklung in den Vereinigten Staaten war eine allgemeine Unzufriedenheit mit U. S. amerikanischen Zivilverfahren. Vergleiche näher hierzu weiter unten Kapitel II § 5.

¹³ *Wang*, in: *Arb. Int.* 2/2000, S. 189 ff. (191).

¹⁴ *Barrington/Mills/Demeyere*, in: *Arb. Int.* 3/2003, S. 313 ff. (322); *Mourre*, in: *ICC Int. C. of Arb. Bull. Spec. Suppl.* 7, 2001, S. 63 ff. (64); *Stubbe*, in: *SchiedsVZ* 3/2006, S. 150 ff. (151); *Swee Im*, in: *ICC Int. C. of Arb. Bull. Spec. Suppl.* 7, 2001, S. 31 ff. (32).

¹⁵ *Ingen-Housz*, in: *Goldsmith (Hrsg.)*, *ADR in Business*, S. 59. Es gibt jedoch auch die genau umgekehrte Meinung, welche Mediation nicht als ADR Verfahren ansieht, da es schließlich nicht zu einer Streitentscheidung kommen würde. Sehr unterhaltsam hierzu: *Marshall*, in: *Disp. Res. J.*, Mai/Juli 2002, S. 33 ff.

¹⁶ Zum Begriff der Med-Arb-Verfahren siehe weiter unten unter Kapitel II § 3 III 4.

kammer für den Terminus der *Amicable Dispute Resolution*-Regeln, wodurch auch die Abgrenzung nach dem einvernehmlichen Charakter zum Ausdruck gebracht wird. Noch klarer erfolgt die Abgrenzung durch die ICC-ADR-Regeln selbst, in deren Leitfaden die Internationale Handelskammer feststellt, dass ADR im ICC-Sprachgebrauch die Schiedsgerichtsbarkeit nicht umfasst, sondern lediglich Verfahren umschreibt, die ohne vollstreckbare Entscheidung oder Schiedsspruch beendet werden.¹⁷ Insofern umfasst der ICC-ADR-Begriff auch einvernehmliche Entscheidungsverfahren wie zum Beispiel die *Neutral Evaluation*,¹⁸ die zwar mit der Entscheidung eines Dritten endet, der aber nur eine vertragliche Wirkung zukommt. Die am Ende einer *Neutral Evaluation* ergehende Entscheidung ist gerade nicht wie ein Urteil oder Schiedsspruch direkt durchsetzbar.

III. Beispiele für alternative Streitbelegungsverfahren

Methodisch gibt es eine Vielzahl außergerichtlicher Streitbelegungsverfahren. Im Folgenden soll nur auf die bekanntesten Verfahren kurz eingegangen werden und deren Bezug zu den ICC-ADR-Regeln dargestellt werden.

1. Mediation/Schlichtung

Die zurzeit wohl prominenteste Form der alternativen Streitbeilegung in Deutschland ist die Mediation. Was unter Mediation zu verstehen ist und wie diese sich von der Schlichtung unterscheidet, ist mangels einer international gültigen Legaldefinition jedoch unklar.¹⁹ Sowohl das *UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation*²⁰ als auch die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie)²¹ tragen diesem Umstand Rechnung, indem sie die Begrifflichkeiten ausdrücklich unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung definieren.²² Die nach der Mediationsrichtlinie erlassene Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten (ADR-Richtlinie)²³ und die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung von Verbrau-

¹⁷ ICC, ICC ADR Rules und Leitfaden S. 17.

¹⁸ Welche auch explizit in den ICC-ADR-Rules auf S. 18 genannt wird.

¹⁹ Demeyere, in: Arb. Int. 3/2003, S. 313 ff. (321); Wolrich, in: Goldsmith (Hrsg.) ADR in Business, S. 82.

²⁰ Vgl. Art. 1 Nr. 3 des *UNCITRAL Model Law on Commercial Conciliation*: "For the purpose of this Law, 'conciliation' means a process, whether referred to by the expression conciliation, mediation or an expression of similar import, ...".

²¹ Richtlinie 2008/52/EC vom 21. Mai 2008.

²² Vgl. Art. 3 a der Richtlinie 2008/52/EG: „'Mediation' ist ein strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung...“.

²³ Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013.